

Grammetalbote

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

07.11.2020

Nr. 11/2020

01. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.grammetal.de | E-Mail: post@grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Gemeinde !Z.Z. nur mit Termin!

Bitte informieren Sie sich vorab über aktuelle Änderungen der Zeiten auf www.grammetal.de! (siehe auch Seite 2)

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140 o. 831141
Friedhofsamt	03643 / 831140
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Feuerwehr-Angelegenheiten	03643 / 831134
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOBB Herr Birnschein	
gerade Woche Di. 09.00 - 12.00 Uhr	03643 / 772148
ungerade Woche Di. 16.00 - 18.00 Uhr	0173 / 3020881
oder nach Vereinbarung	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

Abwasserentsorgung

Regiebetriebe	
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge, Troistedt	über Gemeinde 03643 / 831143
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815

Abwasserverband Grammetal (Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Niederzimmern, Oberrnissa, Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Utzberg)	036203 / 72533
--	----------------

Havariedienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03643 / 414354

Abwasserbetrieb Weimar 7.00 - 16.00 Uhr	03643 / 43410
Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra, Obergrunstedt, Ulla) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar	
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg)	03643 / 7444-0

Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Oberrnissa, Sohnstedt)	0361 / 5641818

Energie

Kundenzentrum TEAG	03641 / 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 / 686-1166

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	
Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
BSFM Robert Haußen	
Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Oberrnissa	0173 / 5804023
BSFM Böhme	
Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 12/2020
erscheint am 12.12.2020

Redaktionsschluss: 29.11.2020



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

Herausgeber: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Roland Bodechtel, Bürgermeister der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil
- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil der Gemeinde

Hinweise zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Grammetal

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung werden im Grammetalboten und auf der Internetseite (www.grammetal.de) veröffentlicht.

Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern. Dadurch können die Angaben im Amtsblatt bei dessen Veröffentlichung unter Umständen bereits nicht mehr gültig sein, insbesondere wenn die Änderungen nach Redaktionsschluss erforderlich werden. Beachten Sie insofern Informationen zu geänderten Öffnungszeiten auf unserer Internetseite (www.grammetal.de).

Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, berücksichtigen Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden. Auf die Richtigkeit dieser **Informationen durch Drittanbieter** sollten Sie sich nicht verlassen.

Für Besuche in der Verwaltung gilt:

Da in den Wartebereichen der Gemeindeverwaltung die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, sind **vorherige Terminvereinbarungen zwingend notwendig**.

Ohne das Tragen einer Maske kann der **Zutritt** zur Verwaltung nicht gestattet werden. Bitte bringen Sie daher zu den Terminen in der Verwaltung eine eigene **Mund-Nasen-Abdeckung** mit.

Die Gemeindeverwaltung Grammetal wird Ihre Anliegen aber auch (soweit möglich) telefonisch oder per E-Mail entgegennehmen und bearbeiten.

Bitte beachten Sie bei der Kommunikation per E-Mail-Nutzung, dass E-Mails ohne besondere Vorkehrungen nicht sicher und somit nicht datenschutzkonform sind. Sie gleichen dem Versand einer Postkarte, d.h. jede am Transport der Nachricht beteiligte Stelle kann theoretisch auf die Inhalte zugreifen. Weder Absender noch Empfänger können beeinflussen, welche Wege eine Nachricht nimmt und wer diese dabei zur Kenntnis nehmen kann.

Für das Einwohnermeldeamt sind generell Terminvereinbarungen erforderlich.

Terminbuchung:

- online über die Website: www.grammetal.de unter **Aktuelles/Online Terminvergabe im Meldeamt**
- über QR-Code



- telefonische Terminvereinbarung (03643/831110)
- Sofern sich der Mitarbeiter im Meldeamt in einer Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet (z.B. PA-Antrag), kann er keine Telefonanrufe entgegennehmen.

Besuchen Sie das Meldeamt ohne Termin, kann die Bearbeitung Ihres Anliegens nicht garantiert werden. Ggf. müssen Sie längere Wartezeiten einplanen.

Diverse Anliegen können auch ohne Vorortbesuch erledigt werden.

Nähere Einzelheiten können Sie der Internetseite www.grammetal.de (Rubrik Aktuelles/ Online Terminvergabe im Meldeamt) entnehmen.

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 22.09.2020 mit Beschluss Nr. 71/2020 die **Hundesteuersatzung der Gemeinde Grammetal** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 30.09.2020 die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Gemeinde Grammetal über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinde Grammetal folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamt-schuldnerisch.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund	42,00 Euro
2. für den zweiten Hund	60,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	72,00 Euro.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz gemäß § 3 anteilig für jeden angefangenen Monat zu ermitteln. Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für jeden gefährlichen Hund 420,00 Euro.

(3) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs.1 Nr. 1 - 3 erhoben.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

3. Hunde, welche dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, BI oder B) nachzuweisen.
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
7. Hunde in Tierhandlungen.
8. Besitzer, die Hunde aus zertifizierten Tierheimen aufnehmen, erhalten nach Übertragung als Eigentum und steuerlicher Anmeldung in der Wohngemeinde eine zeitlich begrenzte Steuerbefreiung von zwei Jahren. Tierschutzorganisationen sind von der Befreiung der Steuerpflicht für Hunde ausgenommen.

(2) Für alle unter Absatz 1 aufgezählten Befreiungen, ist ein entsprechender Nachweis mit Antragstellung einzureichen.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
2. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 250m außerhalb des Ortes liegt (ab Ortsschild).

Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils den 1. Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag (Nachweis vom Züchterverein zwingend notwendig) in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 5 Nummer 7 bleibt unberührt.

Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

(1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Grammetal zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Absatz 4 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

(2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a. im Fall des § 7 Absatz 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde Grammetal vorgelegt werden,
- b. die - angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.

(Bezug auf § 5; § 6 und § 7)

(3) Steuervergünstigung wird für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 2) nicht gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung wird ab Antragstellungsdatum am Folgemonat wirksam. Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorlagen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, greift die Besteuerung nach § 4 Absatz 1.

(5) Über Steuervergünstigungen nach § 5 wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben.

(6) Die Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen und unter Auflagen gewährt werden.

(7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Grammetal anzuzeigen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahrs mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 1. Juli in einem Jahresbetrag, für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. fällig. Erfolgt die Festsetzung nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann jährlich zum 1. Juli in Höhe des Jahresbetrages fällig.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Grammetal von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Grammetal anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 ist dies bei der Anmeldung anzugeben und den Wesenstest einzureichen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde Grammetal abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.

(4) Die Verarbeitung, Verwendung oder Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche und statistische Zwecke, zulässig.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Absatz Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(2) Die Gemeinde Grammetal kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Grammetal übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 gilt.
4. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
5. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 11 Abs. 2 die von der Gemeinde Grammetal übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 Thür-KAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§13

Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen

- der Gemeinde Bechstedtstraß vom 02.05.2006
- der Gemeinde Daasdorf a. B. vom 30.03.2006
- der Gemeinde Hopfgarten vom 02.05.2006
- der Gemeinde Isseroda vom 28.03.2006
- der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 24.03.2006 und deren Änderungssatzungen, zuletzt geändert am 23.02.2015
- der Gemeinde Niederzimmern vom 02.08.2016
- der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 16.11.1999 und deren Änderungssatzung vom 21.11.2001
- der Gemeinde Nohra vom 12.04.2006
- der Gemeinde Troistedt vom 28.05.2015

außer Kraft.

Grammetal, d. 14.10.2020

Gemeinde Grammetal

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Informationen aus den Ausschüssen/ Bekanntmachung von Beschlüssen

Haupt- und Finanzausschuss

1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderats Grammetal am 30.09.2020

Beschluss HFA 06/2020:

Die Tagesordnung der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird bestätigt.

Beschluss HFA 07/2020:

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.06.2020 wird genehmigt.

2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderats Grammetal am 21.10.2020

Beschluss HFA 08/2020:

Die Tagesordnung der 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird bestätigt.

Beschluss HFA 09/2020:

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.09.2020 wird genehmigt.

Abstimmung abgeschlossen.

Beschluss HFA 10/2020:

Die Richtlinie der digitalen Ratsarbeit wird bestätigt und ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss HFA 11/2020:

Die Richtlinie Verwendung Ortschaftsbudget wird bestätigt und ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss HFA 12/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Setzen von 6 Sperrpfosten mit waagerechter, rot-weißer Schraffur (VZ 600-60), in der Straße Am Kirschgarten in Mönchenholzhausen (Zufahrt zum Wendehammer).

Der Bürgermeister wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Beschluss HFA 13/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Aufhebung des VZ 286 (eingeschränktes Halteverbot) in einem Teilstück der Osterholzstraße (U.N.O.-Gewerbegebiet), entsprechend beigefügtem Lageplan. Gleichzeitig soll dieses VZ 286 durch das VZ 283 (absolutes Halteverbot) im gleichen Bereich ersetzt werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Beschluss HFA 14/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt den Bürgermeister den Leasingvertrag für den Multicar Fumo M30 Carrier 4x4, Vertrags-Nr. 231000 gemäß dem Angebot der GEFA Bank vom 15.10.2020 in Höhe von 8.000,00 Euro netto abzulösen.

Beschluss HFA 15/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt den Bürgermeister den Leasingvertrag für den Multicar M30 AL 00 Carrier 4x4, Vertrags-Nr. 229985 gemäß dem Angebot der GEFA Bank vom 15.10.2020 in Höhe von 9.000,00 Euro netto abzulösen.

Beschluss HFA 16/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich für die Modernisierung der Internetseite der Gemeinde Grammetal aus. Als Grundlage ist die Variante 2 (z.B. Internetseite der Stadt Auerbach) zum Angebotspreis in Höhe von 3.500 €, netto heranzuziehen.

Beschluss HFA 17/2020:

Die vorgelegte Tagesordnung der GR-Sitzung am 04.11.2020 wird bestätigt.

Beschluss HFA 18/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat das Grundstück 289/6 an das Zweiradgeschäft Gebrüder Hopf zu verkaufen. Die Wegefläche 280/8 soll nicht verkauft werden, bzw. es soll die Eintragung eines Wegerechts im Grundbuch erfolgen und weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Einbeziehung des Bio-Caterings im Ansiedlungskonzept wird begrüßt.

Beschluss HFA 19/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Übertragungsvereinbarung zwischen dem WVZ Weimar und der Gemeinde zuzustimmen und dem Bürgermeister zu beauftragen, die Verträge (Übertragungsvertrag, einschließlich des erforderlichen notariellen Grundstückskaufvertrags) abzuschließen.

Sozialausschuss

1. Sitzung des Sozialausschusses des Gemeinderats Grammetal am 29.09.2020

Die konstituierende Sitzung des Sozialausschusses fand am 29.09.2020 statt

Als **Vorsitzende** wurde Frau Beiler und als **stellvertretende Vorsitzende** Frau Glück gewählt.

Beschluss SozA 03/2020:

Die Tagesordnung der 1. Sitzung des Sozialausschusses wird bestätigt.

Beschluss SozA 04/2020:

Die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 27.02.2020 wird genehmigt.

Beschluss SozA 05/2020:

Die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.05.2020 wird genehmigt.

2. Sitzung des Sozialausschusses des Gemeinderats Grammetal am 20.10.2020

Beschluss SozA 06/2020:

Die Tagesordnung der 2. Sitzung des Sozialausschusses wird bestätigt.

Beschluss SozA 07/2020:

Die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 27.02.2020 wird genehmigt.

Beschluss SozA 08/2020:

Der Sozialausschuss schlägt eine Änderung des Aufgabenbereiches in der Geschäftsordnung mit folgendem Wortlaut vor:

Der Gemeinderat bildet einen **Ausschuss Bildung, Kultur, Soziales und Sport** als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und weiteren **6** Gemeinderatsmitgliedern sowie bis zu 3 sachkundigen Bürgern. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:

- Investitionsvorhaben in den Kindertageseinrichtungen,
- Übertragung einer Kindertageseinrichtung auf einen freien oder sonstigen Träger,
- Rückübernahme einer Kindeinrichtung von einem freien Träger
- Personelle Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen (Stellenplan),
- Bedarfsplanung im Sinne des § 20 ThürKigaG,
- Erlass der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen,
- Erlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen,
- Erlass von Entgeltordnungen,
- Bereitstellung von Verpflegungsangeboten.

b) Der Ausschuss berät ferner unter Beachtung des Vorschlagsrechts der Ortschaftsräte gemäß § 45a Abs. 7 ThürKO über folgende Angelegenheiten:

- Angelegenheiten, die in den Bereich von Bildung, Kultur, Soziales und Sport fallen,
- über Richtlinien für die Förderung des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit und der Kultur,

- über die Aufgabenstellung für und die Mittelvergabe an kulturelle Einrichtungen der Gemeinde,
 - über die Ehrenamtsehrung und gibt entsprechende Empfehlungen für den Gemeinderat ab.
- c) Der Ausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten, soweit nicht die Ortschaften gemäß § 45a Abs. 6 ThürKO zuständig sind:
- über die Vergabe von Zuschüssen für die Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes auf Grundlage einer (noch durch den Gemeinderat zu erlassenden) Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde,
 - über die Vergabe investiver Zuschüsse bis 10.000 € im Bereich der freiwilligen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - über die sozialen Angelegenheiten, wie Kindertagesstätten, Jugend- und Seniorenangelegenheiten sowie Sozialeinrichtungen, die im Wirkungskreis der Gemeinde liegen,
 - über die Nutzungsregelungen für kommunale Kultur- und Sporteinrichtungen, soweit sie nicht dem bürgerlichen Recht unterliegen,
 - über die Benennung kommunaler kultureller Einrichtungen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Geschäftsordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung am 09.12.2020 vorzulegen.

Beschluss SozA 09/2020:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal als Satzung zu beschließen.

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters am 21.02.2021 in Troistedt

Die Rechtsaufsicht hat mit Bescheid vom 19.10.2020 den Termin der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters im Ortsteil mit Ortschaftsverfassung Troistedt auf den 21.02.2021 festgesetzt. Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am 07.03.2021 statt.

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Aufgaben des Wahlausschusses sind die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses. Sitzungen des Wahlausschusses finden statt:

- am 19.01.2021, ggf. am 26.01.2021, jeweils um 19.30 Uhr zur Zulassung der Wahlvorschläge
- am 21.02., ggf., am 07.03.2021, im Anschluss an die Auszählung der Wahl zur Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen.

Der Wahlausschuss nimmt zugleich die Funktion des Wahlausschusses am Wahltag wahr.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Beisitzer bis zum 15.12.2020 zu benennen. Es können sich auch andere Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an die Gemeinde (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer).

gez. Buss
Gemeinde Grammetal
Hauptamtsleiter

Schließzeiten der Kindergärten im Jahr 2021

Hopfgarten

Freitag,	14.05.2021
Sommerschließzeit	26.07. - 06.08.2021
Weihnachtsferien	23.12. - 31.12.2021.

Mönchenholzhausen

Donnerstag,	01.04.2021
Freitag,	14.05.2021
Donnerstag,	29.07.2021
Freitag,	30.07.2021
Weihnachtsferien	23.12. - 31.12.2021.

Niederzimmern

Freitag,	14.05.2021
Sommerschließzeit	09.08. - 20.08.2021
Weihnachtsferien	23.12. - 31.12.2021.

Hinzukommen noch bis zu 2 Bildungstage.

Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

Einwohnerversammlung

Grundsätzlich soll jährlich eine Einwohnerversammlung stattfinden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation planen wir derzeit keine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Wir informieren Sie zu Planungen und Geschehnissen in der Gemeinde im Amtsblatt und auf unserer Internetseite.

Roland Bodechtel
Bürgermeister

Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen

Seit dem 30. September gilt die Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Diese ist bis zum 31. Oktober gültig.

Aufgrund des Infektionsgeschehens ist zu erwarten, dass die Verordnung verlängert bzw. mit veränderten, verschärften Regelungen erlassen wird.

Ausgeschlossen ist auch nicht, dass der Landkreis eine separate Allgemeinverfügung erlässt.

Bei allen geplanten Veranstaltungen ist dieses zu berücksichtigen. Jeder Veranstalter sollte prüfen, welche Regelungen aktuell gelten. Ggf. muss die geplante Veranstaltung abgesagt werden. Dies betrifft auch Weihnachtsmärkte, (Renter-)Weihnachtsfeiern bzw. sonstige Veranstaltungen zum Jahresende.

Bitte beachten Sie insofern die aktuelle Entwicklungen.

Entsprechende Informationen werden auch auf unserer Internetseite unter der Rubrik Aktuelles/ Information zum Coronavirus eingestellt.

Richtlinie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt (Grammetalbote) der Gemeinde Grammetal

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Veröffentlichungen im Amtsblatt „Grammetalbote“.

2. Allgemeine Bedingungen

1. Der Grammetalbote ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Grammetal.
2. Das Amtsblatt ist keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 ThürKO.
3. Der Hauptzweck des Amtsblattes ist es, Vorschriften, Satzungen, Verfügungen, Mitteilungen der Gemeinde und der Gemeinden sowie anderer Behörden, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht, öffentlich bekanntzumachen (Amtlicher Teil).
4. Bei Bekanntmachungen für Behörden, für die keine rechtliche Verpflichtungen bestehen, gelten die Regelungen der Nr. 5 Absätze 1 bis 15 sinngemäß.
5. Daneben enthält das Amtsblatt einen Nichtamtlichen Teil für allgemeine Informationen der Gemeinde und der Gemeinden sowie deren Einrichtungen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Kindergarten).
6. Zusätzlich kann dem Amtsblatt ein öffentlicher Teil (Vereinsteil) und ein Anzeigenteil beigelegt werden, welche nachrangig zum Amtlichen und Nichtamtlichen Teil sind. Beide Teile müssen i.d.R. einen örtlichen Bezug haben. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme der Beiträge in das Amtsblatt, insbesondere dann nicht, wenn durch den Amtlichen/Nichtamtlichen Teil die (Druck-) Kapazität des Amtsblattes ausgeschöpft ist. Eine Beifügung von Beilagen zum Amtsblatt ist ausgeschlossen.

7. Eine Haftung der Gemeinde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
8. Wahlwerbung ist weder im Öffentlichen Teil noch im Anzeigenteil zulässig.
9. Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen bzw. Personengruppen werden nicht veröffentlicht.
10. Ein Beitrag wird nicht veröffentlicht, wenn
 - er Verleumdungen oder Anfeindungen enthält, die geeignet sind, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - sein Inhalt gegen Gesetze verstößt, gegen die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung gerichtet,
 - rassistisch oder antisemitisch ist,
 - er wahrheitswidrige, tatsachenentstellende oder -verdrehende Texte enthält oder sich gegen
 - die Interessen der Gemeinde bzw. deren Mitgliedsgemeinden richtet oder
 - er gegen diese Richtlinie verstößt.
11. Die Qualität des Amtsblattes ergibt sich aus der eingesetzten Drucktechnik in der beauftragten Druckerei. Ein Anspruch auf höhere Qualität kann nicht geltend gemacht werden.
12. Nach dem jeweiligen Erscheinungstermin wird das Amtsblatt mit dem Amtlichen und Nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.
9. Die zur Verfügung stehende maximale Zeichenzahl beträgt je Beitrag ca. 1.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen (Schrift Times New Roman, 10 pt). Bilder, Grafiken, Cliparts usw. reduzieren die Zeichenzahl entsprechend.
10. Die Beträge sind in folgender Form einzureichen.
 - Text:
 - Text-datei (*.txt),
 - Text in E-Mail eingebunden,
 - Word-datei (*.doc, *.rtf).
 - Bilder und Grafiken
 - dürfen nicht in die Textdatei eingebunden sein. Sie sind separat neben der Textdatei zu übermitteln.
 - Format: *.jpeg
 - Auflösung: nicht unter 300 dpi
 - Dateigröße: max. 1,5 MB
 - Gestaltete Vorlagen:
 - Bilddatei (*.jpeg)
11. Der Einreicher des Beitrags ist dafür verantwortlich, dass dessen Inhalt richtig und rechtlich in Ordnung ist. Mit der Einreichung versichert der Einreicher, dass er Urheber des Beitrags ist oder er über die entsprechenden Rechte zur Veröffentlichung verfügt. Er räumt der Gemeinde Grammetal insoweit die Nutzungsrechte ein. Diese beinhalten das zeitlich und örtlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht, den Beitrag ganz oder teilweise zu nutzen, zu bearbeiten, darzustellen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu archivieren.

3. Erscheinungsweise

1. Das Amtsblatt „Grammetalbote“ erscheint in der Regel am zweiten Samstag im Monat.
2. Redaktionsschluss ist jeweils am Sonntag (24.00 Uhr) der Vorwoche (13 Tage vor Erscheinungstermin).
3. Der Erscheinungstermin und der Redaktionsschluss werden im Amtsblatt für den Folgemonat bekannt gegeben.
4. Bei besonderen Anlässen kann hiervon abgewichen werden.

4. Druck, Verteilung, Bezug

1. Verlag, Druck und Vertrieb liegen in Verantwortung einer beauftragten Druckerei. Die aktuellen Gegebenheiten sind dem Impressum des Amtsblattes zu entnehmen.
2. Bestellungen für einen Einzelbezug sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal. Für die Einzelbestellung fallen Kosten in Höhe von 1,00 € zzgl. Porto je Ausgabe an.
3. Das Amtsblatt wird ferner zum festgelegten Erscheinungstermin an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt. Dieses ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Haftung für Fehler der Zustellung ist ausgeschlossen.
4. Darüber hinaus werden Exemplare des Amtsblattes in der Gemeinde Grammetal in Isseroda bereitgehalten. Jeder Bürger kann sich, sofern sein Haushalt kein Amtsblatt erhalten hat, hier ein Exemplar abholen.

5. Öffentlicher Teil (Vereinsteil)

1. Im Öffentlichen Teil können Informationen von Vereinen sowie Kirchengemeinden aus den einzelnen Gemeinden enthalten sein.
2. Mit den Beiträgen dürfen die Regelungen der Richtlinie nicht umgangen werden.
3. Die Beiträge sind kurz abzufassen.
4. Die Aufnahme ist kostenfrei, sofern die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.
5. Veröffentlicht werden können:
 - kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben,
 - kurze Hinweise von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Kirchen auf Veranstaltungen, Feste, Gedenkfeiern,
 - kurze Danksagungen an Helfer und Sponsoren von Veranstaltungen ohne Aufzählung von Namen.
6. Hinweise auf Veranstaltungen sind grundsätzlich kurz zu fassen (Ort, Zeit, Programm).
7. Berichte über den Verlauf von Veranstaltungen werden nicht veröffentlicht.
8. Ergebnisse von Sportveranstaltungen werden ohne Spielverlauf veröffentlicht.

12. Der Einreicher der Bilder hat zu erklären,
 - dass das eingereichte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist und uneingeschränkt genutzt werden kann;
 - dass er alle urheberrechtlichen Befugnisse daran besitzt, insbesondere auch die Verwertungsrechte, die für eine Veröffentlichung des Bildmaterials erforderlich sind,
 - dass durch eine Veröffentlichung des Fotos keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere dass eventuell auf dem Foto erkennbar abgebildete Personen damit einverstanden sind, dass das Bild veröffentlicht wird und
 - dass er die Gemeinde Grammetal von allen Ansprüchen frei stellt, sofern Dritte in Zusammenhang mit der Verwendung des Bildmaterials durch die Gemeinde Grammetal dennoch Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen,
 - dass die Gemeinde Grammetal berechtigt ist, das Bild zu bearbeiten (z.B. verkleinern).
 - Gleiche Regelungen gelten für Grafiken, Zeichnungen und ClipArts.
13. Für die Gestaltung der Beiträge zeichnet sich die Druckerei verantwortlich. Die Kürzung von Beiträgen wird sich vorbehalten.
 - Die Beiträge sind in elektronischer Form einzureichen an: grammetalbote@grammetal.de
 - Ausnahmen können nach vorheriger Absprache zugelassen werden.

6. Anzeigenteil

1. Anzeigen werden ausschließlich über die Druckerei angenommen.
2. Die Anzeigenpreise werden durch die Druckerei festgelegt.
3. Mit den Anzeigen dürfen die Regelungen der Richtlinie nicht umgangen werden. Im Zweifel hat sich die Druckerei zu dem Sachverhalt mit der Gemeinde abzustimmen.
4. Inserenten haben insgesamt jedoch keinen Anspruch auf Aufnahme ihrer Inserate in das Amtsblatt. Eine bestimmte Platzierung des Inserats kann nicht zugesichert werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 16.10.2017 außer Kraft.

Grammetal, d. 08.10.2020
gez.
Bodechtel
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern der Kinder des **Geburtenzeitraumes vom 02.08.2014 bis einschließlich 01.08.2015**

die Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahresbeginn 2021 erfolgt für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal:

- OT Isseroda, OT Bechstedtstraß, OT Troistedt, OT Nohra, OT Ulla, OT Obergrunstedt,
- OT Mönchenholzhausen, OT Eichelborn, OT Hayn, OT Obernissa und OT Sohnstedt

in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige offizielle Anmeldung Ihres Kindes findet **am Montag, d. 14.12.2020 (Haupttag), 14:00 - 18:00 Uhr, sowie ab 12:00 Uhr nach Vereinbarung (Termin) und am Dienstag, d. 15.12.2020 (Zusatztag) von 14:00 bis 18:00 Uhr (nach individueller Vereinbarung)**

im Sekretariat der Grundschule „Grammetal“, Schlossgasse 24, in 99428 Grammetal OT Isseroda statt.

Sie müssen Ihr Kind zur Schuleinschreibung **nicht** mitbringen. **Wir benötigen für die Datenerfassung Ihr Stammbuch oder die Geburtsurkunde Ihres Kindes im Original.**

Wir bitten Sie ebenfalls zu beachten, dass wir aus rechtlichen Gründen die **Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen auf dem Anmeldebogen benötigen. Es ist jedoch auch möglich, eine formlose Vollmacht des nicht anwesenden anderen Elternteiles vorzulegen. Ein alleiniges Sorgerecht muss auch belegt werden (Auszug Jugendamt „Negativbescheid“).**

Besonderer Hinweis: Es gelten die aktuellen Hygieneregeln (z.B. MNB tragen). Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
M. Banzalla
Schulleiterin
Grundschule „Grammetal“ Isseroda

Besondere Regelung:

Lt. Meldung des TMBJS wird die Einschulungsfeier für das Schuljahr 2021/2022 am Samstag, d. 04.09.2021 stattfinden. Der 1. Schultag der Schulanfänger wird am Montag, d. 06.09.2021 sein. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen!

Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

Pressemitteilung des Thüringer Bürgerbeauftragten: „Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Weimar“

Sprechtage Bürgerbeauftragten in Weimar

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, bietet einen Sprechtag in Weimar an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit Anliegen aus allen Bereichen, die Behördenangelegenheiten betreffen, im Rahmen des Sprechtags beraten und unterstützen lassen.

Der Sprechtag findet statt am

- 24. November 2020
- ab 9.00 Uhr
- in der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17 (Haus 1, Raum 225), 99421 Weimar

Unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen wird der Bürgerbeauftragte zu Fragen und Bitten der

Bürgerinnen und Bürger beraten sowie Anregungen und Beschwerden aufnehmen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 vereinbaren. Unterlagen, etwa Bescheide oder Schreiben der Behörden, die die Anliegen betreffen, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

„Im Gespräch mit den Menschen versuche ich, ihre Anliegen zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtage anzubieten, so Herzberg.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos. Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtage sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Dr. Kurt Herzberg

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Telefon: +49 (361) 57 3113871

Fax: +49 (361) 57 3113872

www.buergerbeauftragter-thueringen.de

post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde Weimarer Land

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

Beratungstermine:

Mittwoch, 11.11.2020

Mittwoch, 09.12.2020

Zeit: 13:00 bis 15:00 Uhr

Ort: Gebäude der Gemeinde Grammetal
in Isseroda (Versammlungsraum),
Schloßgasse 19, 99428 Grammetal

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land,
Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber

- Telefon: 03644 / 540 733
- katja.weber@wl.thueringen.de

Hinweis:

Da im Wartebereich die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, ist nur ein Einzeleinlass zu den vereinbarten Terminen in das Verwaltungsgebäude möglich.

Beim Betreten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Obernissa

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Ort: Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a

Termine: jeweils Donnerstag, 26.11.2020
immer 15:30 bis 18:00 Uhr

Terminvereinbarung:
Telefon: 03644-8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20.15 Uhr)

Ortschaft Hopfgarten

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Roland Bodechtel
Stellvertreter	Sebastian Kühn
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr (gerade Wochen)

Ortschaft Bechstedtstraß

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Zur Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Klaus Eidam
Stellvertreter	Sandro Granert
Telefon	Büro 03643/825294
E-Mail	bechstedtstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Dienstag gemäß Aushang

Ortschaft Daasdorf a. Berge

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 25
Ortschaftsbürgermeister	Lothar Conrad
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	0176/21256666
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18.00 - 19.00 Uhr

Ortschaft Eichelborn

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Olaf Süße
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	eichelborn@grammetal.de

Ortschaft Hayn

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hayn@grammetal.de

Nichtamtliches

Nachruf

Unfassbar über den Tod unserer ehemaligen Kindergartenleiterin trauern wir um

Margit Ziehn

Margit Ziehn war seit dem 03.09.1978 bis 31.10.2019 als Erzieherin und Einrichtungsleitung in der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hopfgarten tätig.

Wir sind tief bestürzt über den Verlust unserer geschätzten und lebensfrohen Kollegin.

Sie wird uns fehlen und unvergessen bleiben.

In Dankbarkeit für die vielen Jahre guter Zusammenarbeit nehmen wir in Gedenken Abschied.

Ortschaftsbürgermeister Roland Bodechtel
und die Kolleginnen und Kollegen
der Kita „Zwergenland“ Grammetal OT Hopfgarten

Der Ortschaftsbürgermeister informiert

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Landgemeinde Grammetal,

spätestens mit der Umstellung der Uhr von Sommer- auf Winterzeit ist jedem klar, die Herbstzeit hat begonnen und unweigerlich wird auch in diesem Jahr das Laub von den Bäumen fallen. Aus dem Garten sind die Abschnitte von Sträuchern und Hecken zu entsorgen und der letzte Rasenschnitt landet auf dem Kompost. Bei meinen sonntäglichen Spaziergängen in den unterschiedlichen Ortsteilen der Gemeinde Grammetal stelle ich fest, dass die überwiegende Mehrzahl der Einwohner sehr bemüht ist, ihre eigenen Grundstücke und auch darüber hinaus für ein gepflegtes und sauberes Ortsbild zu sorgen. Einige wenige jedoch halten es nicht für notwendig, sich an dieser gemeinschaftlichen Aufgabe zu beteiligen, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und sonstigen Straßenteile ist durch die Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Pflastersteinen, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen. Die vorstehend dargestellte Regelung besteht für fast alle Ortsteile der Landgemeinde Grammetal, da die Straßenreinigungssatzungen noch nicht angepasst wurde und somit noch das Ortsrecht der einzelnen Ortsteile gilt. Ausgenommen ist davon lediglich der Ortsteil Isseroda, bei dem bestimmte Pflichten unter Berechnung einer Gebühr auf die Gemeinde übertragen sind.

Die Straßenreinigungspflicht obliegt, wie bereits oben beschrieben, jedem Grundstückseigentümer. Wenn alle diese Aufgabe nicht nur als Pflicht verstehen, welche die eigene Sicherheit und die der Nachbarn und Freunde gewährleistet, sondern auch berücksichtigen, dass damit saubere und gepflegte Dörfer mit einem ansprechenden Ortsbild erreicht werden, dann fällt die regelmäßige Reinigung vielleicht auch etwas leichter.

Bleiben Sie gesund!

mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Ortschaft Isseroda

Amtliches

Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Lober
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 0171/8629507 Büro: 03643/7718011
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Mönchenholzhausen

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr

Nichtamtliches

Der Ortschaftsbürgermeister informiert

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner von Mönchenholzhausen,

ich möchte Sie heute darüber informieren, dass die Kanalbauarbeiten zum Abwassertrennsystem in der Lindenstraße, dem Goepfartweg und der Straße Am Dorfteich begonnen haben. Die Maßnahme dauert bis zum September 2021. Zuerst werden die Kanalrohre in der Straße Am Dorfteich verlegt und Anfang 2021 werden die Bauarbeiten auf die Lindenstraße und den Goepfartweg ausgeweitet. Es wird zu erheblichen Beeinträchtigungen in den jeweiligen Bauabschnitten kommen.

Über die aktuellen Bauabschnitte werden die Anwohner von der Baufirma informiert. Auch in den Schaukästen werde ich Sie informieren.

Leider findet in diesem Jahr wegen Corona kein Martinifest im Kirchhof statt. Wir bedauern dies sehr, dass diese Tradition dieses Jahr ausfallen muss.

Ich möchte heute die Gelegenheit nutzen, mich im Namen des Ortes Mönchenholzhausen bei Herrn Peter Säuberlich für das

Läuten unserer Kirchenglocken zu bedanken. Mehr als 3 Jahrzehnte läutet Herr Säuberlich die Kirchenglocken, um zum Gottesdienst zu rufen, Sonnabend 18:00 Uhr den Sonntag einzuläuten und auch die Totenglocke um 6:00 Uhr zu läuten, wenn eine Einwohnerin oder Einwohner unseres Ortes verstorben ist. Herr Säuberlich gab im Oktober schweren Herzens einen Teil der Aufgaben, das Läuten der Totenglocke, aus Altersgründen an Herrn Slobodda ab.

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner ich wünsche Ihnen viel Gesundheit und eine gute Zeit.

Ihr Ortsteilbürgermeister
Henrik Slobodda

Ortschaft Niederzimmern

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Christoph Schmidt-Rose
Stellvertreter	Lars Liebeskind
Telefon	Büro: 036203/90247
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Nohra

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Wilfried Busse
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	Büro: 03643/825224
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 15.30 - 17.00 Uhr

Ortschaft Obergrunstedt

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Anneliese Frohwein
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Ortschaft Obernissa

Amtliches

Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Werner Nolte
Stellvertreter	Sandra Thalacker
Telefon	0157/37739630
E-Mail	obernissa@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 1. Mittwoch im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Ottstedt a. Berge

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Holger Haupt
Stellvertreter	Stefan Vasters
Telefon	Büro: 036203/90290
E-Mail	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
Sprechzeiten	jeden ersten Dienstag im Monat von 18.30 - 19.00 Uhr

Ortschaft Sohnstedt

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Steffie Günther
Stellvertreter	Andreas Seidel
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de

Ortschaft Troistedt

Amtliches

Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Nickel
Stellvertreter	Ilka Poschner
Telefon	Büro: 03643/849150
E-Mail	gemeinde.troistedt@t-online.de
Sprechzeiten	Montag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Ulla

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß
Telefon	Büro: 03643/825591
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:30 Uhr

Ortschaft Utzberg

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Heidrun Gunkel
Stellvertreter	Bert Leidenfrost
Telefon	Büro: 036203/51107
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr